

**6.2.1 Gebühren**

Kanton	Steuersatz bzw. Steuerbetrag	Bemerkungen
ZH	1 ‰ 50 Fr. 1 ‰	Grundbuchgebühr bei Eigentumsänderungen im Allgemeinen (mind. 100 Fr.). Massgebend ist der Verkehrswert. Grundbuchgebühr pro Grundstück bei Erbfolge (zwischen 100-300 Fr.). Beurkundungsgebühr (Notariat) bei Verträgen auf Eigentumsübertragung im Allgemeinen (mind. 100 Fr.). Massgebend ist der Verkehrswert.
UR	2 ‰ 2 ‰	Für die Eigentumsübertragung von Grundstücken. Massgebend ist die Vertragssumme oder bei deren Fehlen der amtliche Schätzungswert. Die Gebühr beträgt mindestens 50 Fr. und höchstens 10'000 Fr. - Bei Änderungen infolge Namensänderung einer nat. Person, Namensänderung oder Sitzverlegung einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person, Änderung im Personenbestand eines Gesamthandverhältnisses, Erbgang oder Erbteilung beträgt die Gebühr pro Grundstück 50 Fr., bei mehreren Grundstücken höchstens 250 Fr. Für die Eintragung eines Grundpfandrechtes an einem Grundstück oder die Erhöhung der Pfandsumme. Massgebend ist die Pfandsumme. Die Gebühr beträgt mindestens 50 Fr. und höchstens 10'000 Fr. - Bei Änderungen an einem Grundpfandrecht beträgt die Gebühr 50 Fr. - Bei Erbteilungen wird nur dann die Grundgebühr von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt, wenn die Zuweisung unentgeltlich erfolgt. Falls ein Anrechnungswert vereinbart wird, kommt die Zwei-Promille-Regel zur Anwendung.
GL	5 ‰ 3 ‰	Bei der Übertragung von Grundeigentum. Reduzierter Satz bei Erbgang.
ZG	180 Fr. Stundenansatz	Geschäften mit besonderer Bedeutung wird durch Multiplikation dieses Ansatzes (Faktor 2–4) Rechnung getragen.
SH	7 ‰ 3 ‰	Handänderungsgebühren für die Übertragung von Eigentum an Grundstücken (Beurkundung 1 ‰, Handänderung 6 ‰). Gebühren bei der Errichtung eines Grundpfandrechtes (Beurkundung 1 ‰, Errichtung 2 ‰).
AG	4 ‰ 3,5 ‰ 2 ‰ 1 ‰ 0,5 ‰ 250 Fr.	Im Normalfall bei Handänderungen zufolge Kauf (mind. 100 Fr.). Reduzierter Satz bei Vermächtnis (mind. 50 Fr.). Reduzierter Satz (mind. 50 Fr.): - bei Erbgang; - bei Umwandlung von Gesamt- in Miteigentum und umgekehrt. Privilegierter Satz: - bei Enteignungen und Vorgängen, auf die Enteignungsrecht anwendbar wäre (mind. 50 Fr.); - bei Baulandumlegungen (mind. 100 Fr.). Für Berichtigungen, welche auf die Parteien selbst zurückzuführen sind (mind. 50 Fr.). Für Handänderungen, die auf Umstrukturierungen von Unternehmen zurückzuführen sind, beträgt die Abgabe 250 Fr. für ein einzelnes Grundstück. Für jedes weitere Grundstück beträgt die Gebühr 150 Fr.
TI	13 ‰ 11 ‰ 11 ‰ 5 ‰ / 7 ‰	Bei entgeltlichen Handänderungen mit einem Wert von über 2'000'000 Fr. Bei entgeltlichen Handänderungen mit einem Wert von weniger als 2'000'000 Fr. Für die Errichtung und den Übergang von selbständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter. Bei Handänderungen infolge Schenkung oder Erbvorbezug. Bei Nutzniessung oder Wohnrecht beträgt die Steuer höchstens 500 Fr. Für die Errichtung von einem Liegenschaftspfand (Hypothek bzw. Schuldbrief).

	5 ‰	Bei Handänderungen aus Erbschaft zugunsten einer Erbengemeinschaft.
	1,375 ‰	Privilegierter Satz:
	1,375 ‰	- bei Handänderungen aus Erbschaft zugunsten eines Einzelerbens, wobei solche unter 20'000 Fr. steuerfrei sind;
	1,375 ‰	- für die Erbteilung und die Auflösung von Miteigentum mit (materieller) Naturalzuteilung;
	1,375 ‰	- für Fusionen und Umstrukturierungen, aber max. 3'000 Fr. pro Übergang und 20'000 Fr. insgesamt.

## 6.2.2 Handänderungssteuertarife

Kanton	Steuersatz	Bemerkungen
BE	18 ‰	Im Normalfall (Steuerrechnungen unter 100 Fr. werden nicht erhoben).
LU	15 ‰	
OW	15 ‰	Die Steuer ist vom Veräusserer und Erwerber je zur Hälfte geschuldet.
NW	10 ‰	
FR	15 ‰	Einheitstarif für alle entgeltlichen Grundstückübertragungen. Die Gemeinden können zudem «centimes additionnels» erheben (max. 100 ‰ der Kantonssteuer).
SO	22 ‰ 11 ‰	Im Normalfall. Reduzierter Satz: bei Erwerb unter Ehegatten und durch Nachkommen. Dieser gilt auch bei der Übertragung der Mehrheit der Anteile an einer Immobiliengesellschaft von den Eltern an die Nachkommen.
BS	30 ‰ 15 ‰	Im Normalfall. Reduzierter Satz bei Handänderungen in bestimmten Fällen von Selbstbewohnung.
BL	25 ‰	Die Steuer ist vom Veräusserer und Erwerber je zur Hälfte geschuldet.
AR	max. 20 ‰ 10 ‰	Im Normalfall (die Gemeinden können einen tieferen Steuersatz festlegen). Der Steuersatz beträgt die Hälfte bei Handänderungen von Eltern zu Nachkommen, einschliesslich Stief- und Pflegekinder.
AI	10 ‰	
SG	10 ‰ 5 ‰	Im Normalfall. Reduzierter Satz: bei Handänderungen zwischen Eltern und Kindern (inkl. Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder) sowie bei Teilung des Nachlasses unter Geschwistern bzw. den eintretenden Nachkommen von vorverstorbenen Geschwistern.
GR	20 ‰	Stadt Chur (der Kanton erhebt keine Handänderungssteuer). Der vom Kanton festgelegte Maximalansatz beträgt 20 ‰.
TG	10 ‰	
VD	22 ‰	Kantonaler Satz; die Gemeinden können einen Steuerzuschlag erheben (maximal 50 ‰, also 11 ‰). Besonderheiten: - Bei Liegenschaftstausch schuldet jede Partei die Hälfte der Steuer. - Bei Abtretung oder entgeltlichem Verzicht auf das Kaufrecht bemisst sich die Steuer auf der Hälfte des vereinbarten Preises.
VS	10 – 15 ‰	Progressiver Steuersatz, je nach Wert der Liegenschaft.
NE	33 ‰ 22 ‰	Normalsatz. Reduzierter Satz für die folgenden Handänderungen: